



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 16. Dezember 2004
betreffend den Gemeinsamen Tarif Y (GT Y)
(Abonnements-Radio und -Fernsehen)

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des *Gemeinsamen Tarifs Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen), den die Schiedskommission mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 genehmigt und am 3. November 2003 verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2004 ab. Mit Eingabe vom 20. Juli 2004 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag auf Genehmigung eines neuen *GT Y* in der Fassung vom 15. Juli 2004 und einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren gestellt.
2. Zum bisherigen Tarif führen die beiden Verwertungsgesellschaften aus, dass dessen Anwendung zu keinen besonderen Schwierigkeiten Anlass gab. Dazu ergänzen sie, dass es in der Schweiz bis vor kurzer Zeit nur zwei Anbieter von Abonnements-Fernsehen (Teleclub AG und Canal+ S.A.) sowie einen Anbieter von Abonnements-Radio (Music Choice Limited) gegeben hat. Seit 2000 gebe es indessen einige neue Anbieter. So würden auf Grund der neuen Digitaltechnik verschiedene Kabelnetze (wie Télégénève oder Cablecom) abonierbare Programmpakete anbieten bzw. ihren Abonnenten die Möglichkeit einräumen, mehrere digital verbreitete Programmpakete zu abonnieren. Nebst den Programmveranstaltern seien somit auch die Kabelnetzbetreiber Kunden des *GT Y* (vgl. Ziff. 2 des *GT Y*).

Die Einnahmen aus dem *GT Y* werden für die vergangenen drei Jahre wie folgt beziffert:

	2001	2002	2003
SUISA	Fr. 355'055.-	Fr. 400'948.-	521'016.-
Swissperform	Fr. 4'705.-	Fr. 16'419.-	47'347.-

3. Die Verwertungsgesellschaften geben an, dass sie die Verhandlungen über einen neuen *GT Y* somit einerseits mit den Sendern von Abonnementsprogrammen (Teleclub AG, Canal+ S.A. und Music Choice Limited) sowie andererseits mit dem Verband für Kommunikationsnetze (Swisscable) als Vertreter der Kabelnetzbetreiber (Cablecom, Télégénève, Schweizerischer Gemeindeverband und Schweizerischer Städteverband) geführt haben.

Zu diesen Verhandlungen präzisieren die Verwertungsgesellschaften, dass Teleclub und Music Choice zunächst eine Zusammenlegung sämtlicher Sendetarife in einem so genannten Branchentarif gefordert hätten, was wegen der völlig unterschiedlich gelagerten Interessen der verschiedenen Nutzer zurückgewiesen worden sei. Ebenso sei die Aufteilung in einen Tarif für die Verbreiter von Programmen und einen separaten Tarif für die Sender nicht akzeptiert worden, da SUISA und Swissperform die Aufteilung der Verantwortung für die urheberrechtliche Verpflichtung beim Senden ablehnen. Der Umstand, dass nicht nur Sender unter den Nutzerkreis des *GT Y* fallen, sondern auch Kabelnetz-Unternehmen, falls diese selbst Pakete von Abonnementsprogrammen zusammenstellen und gegen Entgelt auf ihren Netzen anbieten, habe indessen zu besonderen Verhandlungen Anlass gegeben.

Gemäss den Verwertungsgesellschaften wurden somit zwei wesentliche Problemkreise diskutiert, nämlich die tarifliche Entschädigung für verwandte Schutzrechte bei Fernsehsendungen sowie die Abrechnung bei den so genannten 'gemischten' Programmpaketen bestehend aus Fernseh- und Radioprogrammen (vgl. Ziff. 16 *GT Y*). Als Beispiel für einen Anbieter derart gemischter Programmpakete wird ein Kabelnetzbetreiber erwähnt, der für einen monatlichen Abonnementspreis von Fr. 25.00 zehn verschiedene Pay-TV-Kanäle und 25 Radiokanäle von Music Choice anbietet. Während gemäss den Verwertungsgesellschaften hinsichtlich des ersten Punktes eine rasche Lösung gefunden werden konnte (vgl. Ziff. 20 *GT Y*), sei dies für die Programmpakete schwieriger gewesen. So habe Music Choice als Anbieterin von Radioprogrammen weiterhin die Auffassung vertreten, Berechnungsgrundlage für den Tarif könne nur sein, was sie selbst für ihre Programme pro Abonnent erhalte. Die Verwertungsgesellschaften nahmen dagegen den Standpunkt ein, dass nach dem Bruttoprinzip der vom Abonnenten bezahlte Betrag aufgeteilt im Verhältnis der effektiven Zahlungen an die einzelnen Sender Berechnungsgrundlage sein muss. Dieser Betrag müsse somit auf die im Paket enthaltenen Radio- und Fernsehkanäle aufgeteilt werden. Mangels der für die Abrechnung erforderlichen Zahlen sei von ihnen zunächst vorgeschlagen worden, die Radioangebote in einem gemischten Paket mit einem Drittel der Fernsehangebote zu gewichten. Swisscable habe auf der Grundlage der ihm zur Verfügung ste-

henden Angaben eine Gewichtung von einem Zehntel vorgeschlagen, was Music Choice indessen nicht akzeptieren wollte. Die Verwertungsgesellschaften hielten in der Folge an ihrem Angebot fest, primär nach dem effektiven Verhältnis der Zahlungen an die einzelnen Sender abzurechnen und für den Fall, dass bei einem gemischten Paket keine Zahlen genannt werden, die Radioprogramme mit einem Zehntel zu gewichten. Sie vertraten dazu allerdings auch die Auffassung, dass der gewählte Gewichtungsfaktor nur konsensual vereinbart werden kann, andernfalls lediglich eine gleichmässige Aufteilung auf alle angebotenen Kanäle in Frage komme.

Die wesentlichen im neuen *GT Y* vorgenommenen Änderungen geben die Verwertungsgesellschaften wie folgt an:

- Umschreibung des Kundenkreises und des tariflich geregelten Nutzungsumfangs (Ziff. 3 und 4);
- Verschiedene Ergänzungen in der Berechnungsbasis bei der Aufzählung der Einnahmequellen (Ziff. 12);
- Neue Formulierung der Bestimmung betreffend Abzug für Decoderkosten (Ziff. 14);
- Neue Formulierung betreffend die Aufteilung der Einnahmen für Angebote in Programmpaketen (Ziff. 16);
- Neue, nutzungsabhängigere Ansätze für Radiosendungen (Ziff. 18.1, 18.2 und 18.3);
- Streichung der Möglichkeit zur streng nutzungsbezogenen Abrechnung der verwandten Schutzrechte bei Fernsehprogrammen (bisherige Ziff. 20 Abs. 2);
- Inkassoermässigung für Verbände (Ziff. 22);
- Klausel betreffend vorzeitige Revision (Ziff. 41 Abs. 2).

Die Verwertungsgesellschaften führen weiter aus, dass der neue *GT Y* in seiner Grundstruktur grösstenteils dem bisherigen Tarif entspricht und – soweit möglich – mit dem *GT S* harmonisiert worden ist. Zusätzlich nehmen sie noch zu den erwähnten Änderungen ausführlich Stellung. Da nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften mit den massgeblichen Verhandlungspartnern eine Einigung in den wichtigsten Punkten erreicht werden konnte, gehen sie von der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs aus.

4. Mit Präsidialverfügung vom 27. Juli 2004 wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen und Nutzern mit einer bis zum 20. September 2004 erstreckten Frist zur Vernehmlassung unterbreitet. Dies

verbunden mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen wird.

Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 13. September 2004 stimmten der DUN, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie Swisscable der Genehmigung des vorgelegten *GT Y* zu.

Canal+, der nicht unmittelbar an den Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften teilgenommen hat, wünschte mit Schreiben vom 16. September 2004 zu einzelnen Tarifbestimmungen Erläuterungen. Diese offenen Fragen konnten anschliessend mit der SUISA bereinigt werden, so dass Canal+ mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 mitteilte, dass er gestützt auf die Erklärungen der SUISA an der bereits anberaumten Sitzung nicht mehr teilnehmen werde.

Dagegen widersetzt sich Music Choice mit der am 20. September 2004 eingereichten Vernehmlassung der Berechnung der Entschädigung auf der Basis der Entgelte der Teilnehmer (Abonnementseinnahmen), falls ihr Programm als Bestandteil eines Programmpaketes über eine digitale Plattform gesendet bzw. weitergesendet wird. Music Choice ist der Ansicht, dass eine derartige Berechnung zu völlig stossenden Ergebnissen führt und erwähnt, dass sie bei Anwendung der Ziff. 18.1 der Tarifeingabe (bei maximalen Prozentsätzen) eine Entschädigung von insgesamt 19 Prozent vom Betrag, den sie vom Plattformbetreiber erhält (Fr. 0.05733 von Fr. 0.30), bezahlen müsste, sofern der Plattformbetreiber die Beträge, die er an die Veranstalter der einzelnen im Programmpaket enthaltenen Programme zahlt, den Verwertungsgesellschaften vollständig bekannt gibt. Werden diese Beträge nicht bekannt gegeben, so würde dies auf Grund des Beispiels von 'digital plus' mit Fr. 0.35 (11,7 Prozent von 3 Franken) für Music Choice gemäss Ziff. 16 des *GT Y* zu einer höheren Entschädigung führen, als der Betrag von Fr. 0.30, den Music Choice für ihre 25 Kanäle im gleichen Paket vom Plattformbetreiber monatlich erhalte. Music Choice bezeichnet die in Ziff. 16 Abs. 1 (am Ende) vorgeschlagene Gewichtung mit einem Zehntel als willkürlich und ersucht darum, im Falle der Verbreitung von gemischten Programmpaketten die Ent-

schädigungen auf dem Betrag zu berechnen, den der Programmveranstalter auch tatsächlich erhält.

Music Choice ist der Auffassung, dass mit diesem Vorschlag das Bruttoprinzip nicht verletzt wird, weil es sich auch bei diesen Einnahmen um Brutto- und nicht um Nettoeinnahmen handle. Insbesondere berechtige die paketweise Verbreitung von Programmen über digitale Plattformen eine Sonderbehandlung. Dies wird damit begründet, dass für die Zusammensetzung, die Verbreitung und das Marketing des Programmpaketes sowie die Preisfestsetzung ausschliesslich der Plattformbetreiber zuständig sei und der Programmveranstalter keine Kontrolle über die Höhe seines Anteils im Verhältnis zum Gesamtpaket habe. Ausserdem könne ein Programmveranstalter nicht gehalten werden, die Rechteentschädigung auf Einnahmen zu leisten, die er effektiv gar nie erhalten habe und es gehe auch nicht an, einen Programmveranstalter zu 'bestrafen', wenn der Plattformbetreiber die Zahlungen der anderen Veranstalter in gemischten Paketen nicht bekannt geben will. Es wird weiter geltend gemacht, dass verschiedene ausländische Verwertungsgesellschaften (wie die holländische SENA, die norwegische TONO, die deutsche GEMA, die italienische SCF oder die britische PRS) einer solchen von Music Choice verlangten Abrechnungsweise zugestimmt haben.

Im Zusammenhang mit dem Einwand, Music Choice habe es in den Verhandlungen mit den Plattformbetreibern freiwillig übernommen, für die Abgeltung der Rechte besorgt zu sein, weist Music Choice darauf hin, dass dieses Argument nicht zutrifft, da damit nicht berücksichtigt werde, dass es für den Anbieter eines 'Pay-Music-Service' ausserordentlich schwierig sei, in den Markt einzudringen und eine Marktposition zu halten, die es erlaube, genügend Einnahmen zu erzielen, zumal das Interesse des Publikums primär den audiovisuellen Programmen gelte. Music Choice verfüge somit über keine genügende Verhandlungsmacht, um die Verantwortung für die Rechteabgeltung in ihren Verträgen ganz oder teilweise auf die Plattformbetreiber zu überwälzen. Als ein Sendeunternehmen, das seinen Service in vielen Ländern anbiete, sei Music Choice zudem von den nationalen Plattformen abhängig.

Music Choice formuliert daher in ihren Hauptanträgen eine neue Ziff. 16a (Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf der Basis der effektiven Einnahmen der Programmveranstalter abzurechnen) sowie eine Ergänzung zu Ziff. 41 Abs. 2 des Tarifs. Mit Eventualantrag wird im Falle der Ablehnung des ersten Hauptantrages verlangt, der Ziff. 18 des neuen *GT Y* die Genehmigung zu verweigern und stattdessen für Radioprogramme die geltenden Tarifansätze beizubehalten.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde anschliessend dem Preisüberwacher die Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung eingeräumt. Gleichzeitig wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT Y* eingesetzt.

In seiner Antwort vom 12. November 2004 geht der Preisüberwacher zunächst davon aus, dass trotz anders formuliertem Geltungsbereich (Ziff. 4) auch nach neuem Tarif sowohl das Senden wie auch das Verbreiten über Kabelnetz abgedeckt sind und mit der neuen Formulierung keine Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs verbunden ist.

Er verweist ebenfalls auf die Problematik im Zusammenhang mit den gemischten Programmpaketen. Nach seiner Auffassung sollte die Aufteilung der Teilnehmerentschädigung unbedingt anhand des Verhältnisses der effektiven Zahlungen vorgenommen werden, welche der Anbieter des Programmpaketes an die einzelnen im Paket enthaltenen Sender bezahlt. Die vorgesehene Gewichtung der Radiokanäle mit einem Zehntel könne allenfalls konsensual vereinbart werden, widerspricht aber nach seiner Auffassung Art. 60 URG. Ausserdem könne es nicht sein, dass ein Anbieter ein Mehrfaches bezahlen muss, wenn ein Kabelunternehmen die entsprechenden Angaben nicht liefert. Er bezeichnet diese Regelung als willkürlich, die zudem viele Fragen offen lasse. Er sieht sich daher ausser Stande, dieser Bestimmung zuzustimmen.

Der Preisüberwacher geht ausserdem davon aus, dass die Frage der Berechnungsgrundlage entschieden ist, nachdem die Schiedskommission die von Music Choice favorisierte Lösung bereits früher explizit abgelehnt hat.

Bezüglich der Prozentsätzen für Radiosendungen (Ziff. 18.1 und 18.2 *GT Y*) und für Fernseh-Programme (Ziff. 19) hat der Preisüberwacher keine Einwände, allerdings verweist er auf den Umstand, dass bei den verwandten Schutzrechten (Ziff. 20) die bisherige Möglichkeit wegfallt, anstelle der Pauschalsätze auch die Anwendung einer streng nutzungsbezogenen Entschädigung zu verlangen. Auch regt er an, die von Canal+ kritisierten Punkte anlässlich der mündlichen Verhandlung nochmals zu diskutieren.

6. Obwohl Canal+ seine Kritik am *GT Y* zurückgezogen hat und damit von seinem Einverständnis zum vorgelegten Tarif auszugehen ist, musste an der gemäss Art. 12 URV bereits einberufenen Sitzung dennoch festgehalten werden, da Music Choice namentlich mit der neu vorgenommenen Änderung in der Ziff. 16 des *GT Y* nicht einverstanden ist.

Anlässlich dieser Sitzung bestätigen die Verwertungsgesellschaften die in der schriftlichen Eingabe vom 20. Juli 2004 gestellten Anträge und beantragen erneut die Genehmigung des *GT Y* gemäss ihrer Eingabe. Gleichzeitig verlangen sie die Ablehnung der Anträge von Music Choice.

Auch Music Choice bestätigt die in der Vernehmlassung gestellten Anträge. Die möglichen Lösungswege seien unter Wahrung des Bruttoprinzips mit den gestellten Hauptanträgen bzw. dem Eventualantrag aufgezeigt worden. Music Choice verlangt insbesondere den Wegfall der nach ihrer Auffassung willkürlichen Gewichtung und schlägt zusätzlich eine entsprechend leicht umformulierte Fassung von Ziff. 16 Abs. 1 des *GT Y* vor.

7. Der mit Eingabe der beiden Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform vom 20. Juli 2004 zur Genehmigung vorgelegte *GT Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) hat in der Fassung vom 15. Juli 2004 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif Y**Abonnements- Radio, -fernsehen**

Fassung 15.07.2004

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- oder Fernsehprogramme mit oder ohne Draht senden. Die Empfänger bezahlen ein spezifisch auf den Empfang dieser Programme bezogenes Entgelt. Diese Art der Programm-Vermittlung wird als "Abonnements-Radio" oder "Abonnements-Fernsehen" bezeichnet, die Empfänger dieser Programme als "Teilnehmer".
- 2 Der Tarif richtet sich an die Programmveranstalter und an die Kabelnetzunternehmen. Beide werden nachstehend "Kunden" genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Der Tarif bezieht sich auf die Nutzung von
 - durch Urheberrechte geschützten Werken der nichttheatralischen Musik - mit oder ohne Text - des von der SUISA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
 - durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbild-Trägern (Art. 35 URG).
- 4 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen im Zusammenhang mit Abonnements-Radio oder -Fernsehen
 - Senden (terrestrisch, durch direktes Einspeisen in Kabelnetze, IP-basierte und andere Netze oder über Satelliten)
 - hinsichtlich der Urheberrechte an Musik:
Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbild-Träger; diese Träger dürfen nur zum Abonnements-Radio oder -Fernsehen der Kunden verwendet werden; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der SUISA.
 - Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Die Vergütungsansprüche nach Art. 35 Abs. 1 URG für die Verwendung eines im Handel erhältlichen geschützten Ton- oder Tonbildträgers.

- 5 Die SUISA und die SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten. Der Kunde beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten und Tonträgerhersteller.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechteinhaber.

- 6 Dieser Tarif bezieht sich auch auf nicht-codierte Programmteile des Abonnements-Radios oder -Fernsehens.
- 7 Vorbehalten bleiben besondere Tarife für interaktive Programme, bei denen der Teilnehmer bestimmte Werke zur gewünschten Zeit auswählen kann.
- 8 Die SUISA holt die Zustimmung der Schwestergesellschaften im Empfangsgebiet ein für Sendungen von Programmen über Satelliten, die für den Empfang durch das Publikum bestimmt und mit einem für private Haushalte üblichen Aufwand empfangbar sind.
- 9 Nicht durch diesen Tarif geregelt sind die Rechte für die Weiterverbreitung (Art. 10, lit. e URG) von Sendungen (GT 1 und GT 2, GT 2b).

C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 10 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM.

D. Vergütung

a) Berechnung

- 11 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Kunden berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 17).
- 12 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle Einnahmen aus der Sendetätigkeit und aus der Verbreitung, so insbesondere
- die von den Teilnehmern bezahlten Beiträge (inkl. Eintrittsgebühr)
 - Werbeeinnahmen
 - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
 - Sponsorbeiträge
 - durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Kunden zur Verfügung gestellten Leistung)
 - Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung (z. B. Ted-Umfrage/SMS-Abstimmung).
- 13 Von den Einnahmen aus Werbung (inkl. Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen) können die effektiven Kosten für das Einholen der Werbeaufträge abgezogen werden, höchstens jedoch 40% der von den Auftraggebern für die Verbreitung im Programm bezahlten Beträge.

14 Von den Einnahmen aus Teilnehmergebühren kann der für Kauf oder Miete des Decoders, des Conditional Access Moduls und der Smart Card bezahlte Betrag abgezogen werden, der nachgewiesenermassen für die Entschlüsselung des Empfangsignals erforderlich ist und vom Teilnehmer nicht separat bezahlt wird.

15 Bei Programmen, die aus einem codierten und einem uncodierten Teil bestehen, wird die Vergütung getrennt aufgrund der auf jeden Programmteil bezogenen Einnahmen und des auf jeden Programmteil anwendbaren Prozentsatzes berechnet.

Auf den nicht-codierten Teil wird der für ihn geltende Prozentsatz angewendet, sobald die Einnahmen daraus 10% der Gesamteinnahmen übersteigen.

16 Werden vom Kunden den Teilnehmern gegen eine einheitliche Entschädigung mehrere Programme in einem Paket angeboten, so werden die vom Teilnehmer bezahlten Entschädigungen im Verhältnis der Einnahmen der Programmveranstalter aus diesem Paket auf die angebotenen Programmkanäle verteilt. Werden der SUISA die Angaben über die Entschädigungen an die Programmveranstalter nicht oder nicht vollständig bekanntgegeben, so werden die vom Teilnehmer bezahlten Entschädigungen auf alle angebotenen Programmkanäle verteilt, wobei für diese Aufteilung die Radiokanäle mit einem Zehntel gewichtet werden.

Enthält das Programmpaket sowohl Abonnements-Programme als auch frei empfangbare Programme, werden die letzteren bei der Aufteilung nicht berücksichtigt, soweit es sich dabei um weitergesendete Programme handelt.

Der Kunde kann von der auf dem Programmpaket geschuldeten Entschädigung alle Beträge abziehen, welche von einzelnen im Paket enthaltenen Sendern unter diesem Tarif für Nutzungen in der Schweiz bereits bezahlt werden.

17 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Sendern verbundenen Tätigkeiten) des Kunden berechnet

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen
- wenn der Kunde im voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

b) Radio-Programme

18 Der Prozentsatz beträgt für

18.1 Urheberrechte an Musik

Programme mit einem Anteil an Musik an der Sendezeit von

weniger als 20 %	1 %
20 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 40 %	3 %
40 % bis weniger als 50 %	4 %
50 % bis weniger als 60 %	5 %
60 % bis weniger als 70 %	6 %
70% bis weniger als 80%	7 %
80% bis weniger als 90%	8 %
90% und mehr	9 %

18.2 Verwandte Schutzrechte

Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 20 %	0.3 %
20 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 40 %	0.9 %
40 % bis weniger als 50 %	1.2 %
50 % bis weniger als 60 %	1.5 %
60 % bis weniger als 70 %	1.8 %
70% bis weniger als 80%	2.1 %
80% bis weniger als 90%	2.4 %
90% und mehr	2.7 %

- 18.3** Im Sinne einer Übergangsregelung beträgt die Schlussabrechnung für das Jahr 2005 nicht mehr als eine Berechnung nach den Ansätzen von Ziff. 18.1 und 18.2 des bisherigen GT Y (Fassung vom 4. Dezember 2001). Für das Jahr 2006 gelten die Berechnung nach den Ansätzen des bisherigen GT Y plus 10%, für das Jahr 2007 plus 20% und für das Jahr 2008 plus 30%. Fällt der zu bezahlende Betrag in diesen Jahren bei einer Berechnung nach dem bisherigen Tarif und dem Zuschlag höher aus als eine Berechnung nach dem vorliegenden Tarif, ist der tiefere Betrag zu bezahlen.

Für die Schlussabrechnung 2009 gilt die Berechnung gemäss Ziff. 18.1 und 18.2 des vorliegenden Tarifs.

c) Fernseh-Programme**19 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik**

- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 3.3 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 1.32 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.4 %
- Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20%, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 1 %
- andere Programme 2 %

- 20 Der Prozentsatz beträgt für verwandte Schutzrechte
- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 1.0 %
 - Programme, in denen fast nur Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 0.06 %
 - Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.12 %
 - Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20% unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.18 %
 - andere Programme 0.36 %

- 21 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.

Werden ausserhalb dieser Programmzeiten Musik und/oder im Handel erhältliche Tonträger gesendet oder verbreitet, so wird eine jährliche Pauschalentschädigung erhoben von

- 0.2 Promille für die Urheberrechte
- 0.2 Promille für verwandte Schutzrechte.

Die Pauschalentschädigung wird auf die Entschädigungen gemäss Ziff. 19 und 20 angerechnet.

d) Ermässigung

- 22 Schweizerische Verbände von Kabelnetz-Unternehmen, die mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die Vergütungen von allen ihren Mitgliedern einziehen und gesamthaft an die SUISA weiterleiten, erhalten eine Ermässigung von 8%, wenn sie die tariflichen und vertraglichen Bestimmungen einhalten.

Programmveranstalter, die mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die Vergütungen für sämtliche Teilnehmer abrechnen, erhalten eine Ermässigung von 5%.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 23 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik oder Ton- und Tonbild-Träger trotz Aufforderung ohne Bewilligung der SUISA verwendet werden
 - wenn ein Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert. Die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.
- 24 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

f) Steuern

- 25 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer, welche jeweils zum aktuellen Satz hinzukommt und vom Kunden zu bezahlen ist.

E. Abrechnung

- 26 Die Kunden teilen der SUIISA jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: Alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind.
 - in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: Die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten, im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern.
- 27 Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere eine Bestätigung der Kontrollstelle des Kunden.

F. Zahlung

- 28 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 29 Die SUIISA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Vergütung und/oder andere Sicherheiten verlangen.
- Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

- 30 Sofern in der Bewilligung nicht anderes bestimmt wird, stellen die Kunden der SUIISA die nachstehenden Angaben zu (Ziff. 31-37).
- Wenn mehrere Kunden das gleiche Programm verbreiten, genügt die Meldung durch einen von ihnen.

a) Radio

- 31 Die Kunden melden der SUIISA bzw. SWISSPERFORM die in ihren Programmen gesendeten Musik.
- 32 Die Angaben enthalten
- Titel des Musikwerks
 - Name des Komponisten

- Name des Interpreten
- Label- und Katalog-Nr. der benützten Tonträger, oder ein anderer Identifikationscode
- Sendezeit
- Sendedauer der im Erhebungszeitraum gesendeten Werke und Tonträger.

b) Fernsehen

33 Fernsehsender melden der SUISA alle ausgestrahlten Filme mit den Angaben

- Originaltitel des Films
- Name des Produzenten
- Ursprungsland des Films
- Sendedauer
- Sendezeit
- zur Ausstrahlung verwendeter Träger

34 Sie melden der SUISA ferner die Musik, die sie selber zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen, sowie die Musik in Konzertübertragungen mit den in Ziff. 32 genannten Angaben.

35 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

c) Gemeinsame Bestimmungen

36 Die Kunden geben der SUISA auf Verlangen alle ausgestrahlten Werbespots bekannt nach

- Titel der Werbesendung
- Erzeugnis oder Dienstleistung, für welche geworben wird
- Firma, die für ihr Erzeugnis oder ihre Dienstleistung wirbt.

37 Die von anderen Sendern übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUISA mitzuteilen

- Name des Senders
- Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

d) Termine

38 Alle Angaben sind der SUISA soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats in elektronischer Form in einem standardisierten importierbaren Format.zuzustellen.

39 Werden Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUISA eine zusätzliche Vergütung von Fr. 100.- pro Monat verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in

Ziff. 23 genannten Massnahmen.

H. Gültigkeitsdauer

40 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 gültig.

41 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Ziff. 16 kann in jedem Fall vorzeitig revidiert werden, wenn gemischte Programmpakete angeboten werden, in welchen mehr Fernseh- als Radiokanäle enthalten sind.

SUISA

Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales

SWISSPERFORM

Société suisse pour les droits voisins

Tarif commun Y (TC Y)

Radio et télévision à péage

Version du 15.07.2004

A. Clients concernés

- 1 Le présent tarif s'adresse aux entreprises qui diffusent ou transmettent des programmes de radio ou de télévision avec ou sans fil, pour la réception desquels les destinataires paient une redevance qui se rapporte spécifiquement à la réception de ces programmes. Ce genre de transmission de programmes est désigné comme «radio ou télévision à péage», les destinataires de ces programmes comme «abonnés».
- 2 Il s'adresse aux organisateurs de programmes et aux entreprises de réseaux câblés. Tous deux sont appelés ci-après «clients».

B. Objet du tarif

- 3 Le présent tarif se rapporte à l'utilisation
 - d'œuvres de musique non théâtrale protégées par le droit d'auteur, avec ou sans texte, appartenant au répertoire mondial géré par SUISA (appelées ci-après «musique»)
 - de phonogrammes ou vidéogrammes protégés par les droits voisins, disponibles dans le commerce (art. 35 LDA).
- 4 Le présent tarif se rapporte aux utilisations suivantes en rapport avec la radio ou la télévision à péage
 - émission (par voie terrestre, par injection directe dans les réseaux câblés, réseaux sur base IP et autres réseaux ou par satellite)
 - en ce qui concerne les droits d'auteur sur la musique: enregistrement ou réenregistrement sur phonogrammes ou vidéogrammes; ces supports ne peuvent être utilisés que pour la radio ou la télévision à péage du client; toutes les autres utilisations nécessitent une autorisation spéciale de SUISA.
 - en ce qui concerne les droits voisins : droits à rémunération selon l'art. 35 art. 1 LDA pour l'utilisation d'un phonogramme ou vidéogramme protégé et disponible dans le commerce.
- 5 SUISA et SWISSPERFORM ne disposent pas des droits de la personnalité des ayants droit. Le client s'engage à respecter ces droits, notamment pour la sonorisation de produits audiovisuels.

SWISSPERFORM ne dispose pas des droits exclusifs des interprètes et des producteurs de phonogrammes.

La sonorisation musicale de longs-métrages, de séries télévisées, d'émissions publicitaires et d'autres productions similaires nécessite toujours une autorisation spéciale des sociétés de gestion ou des ayants droit.

- 6 Le présent tarif concerne aussi les parties non codées des programmes de la radio ou de la télévision à péage.
- 7 Sont réservés les tarifs particuliers pour les programmes interactifs, qui permettent aux destinataires le choix d'œuvres déterminées au moment qui leur convient.
- 8 SUISA demande l'accord de ses sociétés-sœurs dans la zone de réception pour les émissions par satellite de programmes destinés à être reçus par le public et pouvant être reçus par des ménages privés avec les moyens usuels.
- 9 Les droits de retransmission (art. 10 lit. e LDA) d'émissions (TC 1 et TC 2, TC 2b) ne sont pas réglés par ce tarif.

C. Sociétés de gestion, organe d'encaissement commun

- 10 SUISA fait office, pour ce tarif, de représentante de SWISSPERFORM et d'organe commun d'encaissement.

D. Redevance

a) Calcul

- 11 La redevance est calculée, en règle générale, sous la forme d'un pourcentage des revenus du client (sous réserve du chiffre 17).
- 12 Sont considérés comme des revenus au sens de ce tarif, tous les revenus provenant de l'émission et de la diffusion, notamment
 - les montants payés par les abonnés (y compris les droits d'entrée)
 - les revenus publicitaires
 - les revenus provenant des annonces et des informations
 - les montants versés par des sponsors
 - les prestations obtenues par commerce d'échange (comme telles compte la valeur nette des prestations mises à disposition par le client).
 - Les recettes de participations des auditeurs/spectateurs (p. ex. sondages TED/vote par SMS).
- 13 Peuvent être déduits des revenus publicitaires (y compris sponsoring, informations et annonces) les frais effectifs découlant de l'acquisition des contrats publicitaires, sans dépasser toutefois 40% des montants payés par les annonceurs pour la diffusion dans un programme.
- 14 Peuvent être déduits des recettes provenant des cotisations des abonnés, les frais qui, de manière vérifiable, sont nécessaires pour décoder le signal de réception et que les abonnés ne paient pas séparément (frais d'achat ou de location du décodeur, de module Conditional Access et de smart card).

- 15 Pour les programmes dont une partie seulement est codée, la redevance est différenciée selon les recettes perçues pour chaque partie du programme et calculée sur la base des pourcentages respectifs attribués à ces parties.
- Pour la partie non-codée, le taux correspondant est appliqué dès que les recettes de cette partie représentent plus de 10% des recettes totales.

- 16 Lorsque le client propose plusieurs programmes en lot à ses abonnés contre une redevance globale, cette redevance payée par les abonnés est répartie sur les différents programmes ou chaînes en fonction des versements aux producteurs de ces programmes. Si SUISA ne peut pas avoir connaissance de ces montants versés aux producteurs des programmes ou seulement en partie, les redevances payées par les abonnés sont réparties sur tous les programmes ou chaînes offerts ; dans ce dernier cas de répartition, les chaînes de radio comptent pour un dixième.

Si le lot de programmes comporte des programmes à péage et des programmes en réception libre, ces derniers ne sont pas pris en compte dans la répartition s'il s'agit de programmes retransmis.

Le client peut déduire de la redevance due sur le lot de programmes tous les montants qui ont déjà été payés en vertu du présent tarif par chacun des émetteurs d'un des programmes du lot pour les utilisations en Suisse.

- 17 La redevance est calculée sous forme d'un pourcentage des frais d'exploitation du client (coûts de toutes les activités en corrélation avec la diffusion)
- s'il est impossible d'établir les revenus
 - si le client prévoit à l'avance de couvrir partiellement ou totalement les frais par ses propres moyens.

b) Programmes de radio

- 18 Le pourcentage s'élève pour

18.1 Droits d'auteur sur la musique

Programmes comportant de la musique dans une proportion du temps d'antenne de

moins de 20 %	1 %
20 % à moins de 30 %	2 %
30 % à moins de 40 %	3 %
40 % à moins de 50 %	4 %
50% à moins de 60%	5 %
60 % à moins de 70 %	6 %
70% à moins de 80%	7 %
80 % à moins de 90 %	8 %
90% et plus	9 %

18.2 Droits voisins

Programmes comportant des phonogrammes protégés du commerce dans une proportion du temps d'antenne de

moins de 20 %	0.3 %
20% à moins de 30 %	0.6 %
30% à moins de 40 %	0.9 %
40 % à moins de 50 %	1.2 %
50% à moins de 60%	1.5 %
60 % à moins de 70 %	1.8 %
70% à moins de 80%	2.1 %
80 % à moins de 90 %	2.4 %
90% et plus	2.7%

- 18.3 A titre de réglementation transitoire, le décompte final de 2005 ne sera pas supérieur à un décompte selon les taux des chiffres 18.1 et 18.2 de l'ancien TC Y (version du 4 décembre 2001). Pour l'année 2006, un calcul sera fait selon les taux de l'ancien TC Y plus 10%, pour 2007 plus 20% et pour 2008 plus 30%. Si le montant à payer pour l'une de ces années est plus élevé selon l'ancien tarif avec le supplément que selon le présent tarif, le montant le plus faible sera facturé.

Pour le décompte final 2009, les taux mentionnés aux chiffres 18.1 et 18.2 du présent tarif seront appliqués.

c) Programmes de télévision

- 19 Le pourcentage pour les droits d'auteur sur la musique s'élève à :

- programmes dont plus d'un tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des films de concerts ou des vidéo-clips	3.3 %
- programmes comportant presque exclusivement des longs-métrages et des téléfilms	1.32 %
- programmes dans lesquels la durée de la musique ne dépasse pas 10% de la durée totale d'émission, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de musique de fond	0.4 %
- programmes avec une durée de musique supérieure à 10% et ne dépassant pas 20%	1 %
- autres programmes	2 %

- 20 Le pourcentage pour les droits voisins s'élève à :

- programmes, dont plus d'un tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des diffusions de concerts ou des vidéo-clips 1.0 %
- programmes comportant presque exclusivement des longs-métrages et des téléfilms 0.06%
- programmes dont la durée de la musique ne dépasse pas 10% de la durée totale d'émission, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 0.12 %
- programmes avec une durée de musique supérieure à 10% et ne dépassant pas 20%, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 0.18 %
- autres programmes 0.36 %

21 Est considéré comme "programme" de télévision le temps habituel de diffusion sans les images-test, images fixes ou textes.

Si, en dehors de ces temps de programmes, de la musique et/ou des phonogrammes disponibles dans le commerce sont émis ou diffusés, une redevance annuelle forfaitaire sera perçue au taux de

- 0.2 pour mille pour les droits d'auteur
- 0.2 pour mille pour les droits voisins.

La redevance forfaitaire sera portée au compte des redevances prévues par les chiffres 19 et 20.

d) Réduction

22 Les associations suisses d'entreprises de réseaux câblés qui ont conclu un contrat avec SUISA et qui perçoivent les redevances de tous leurs membres et les transmettent en bloc à SUISA bénéficient d'une réduction de 8%, si elles respectent les dispositions tarifaires et contractuelles.

Les organisateurs de programmes qui ont conclu un contrat avec SUISA et qui perçoivent les redevances pour tous leurs membres, obtiennent une réduction de 5%.

e) Supplément en cas de violation du droit

- 23 Toutes les redevances mentionnées dans ce tarif sont doublées si
- de la musique ou des phonogrammes et vidéogrammes sont utilisés sans l'autorisation de SUISA en dépit de l'injonction de celle-ci

- un client fournit des données ou des décomptes inexacts ou lacunaires en connaissance de cause ou par négligence grossière; le doublement de la redevance s'applique aux données fausses, lacunaires ou manquantes.

24 Une prétention à des dommages et intérêts supérieures est réservée.

f) Impôts

25 Les redevances sont comprises sans une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée, qui est facturée en sus au taux en vigueur et payable par le client.

E. Décompte

26 Chaque année, les clients communiquent à SUISA

- aussi rapidement que possible, toutefois au plus tard à la fin mai: toutes les données nécessaires au calcul de la redevance pour l'année précédente
- dans les deux premières années d'exploitation, puis sur demande, jusqu'à fin janvier: les revenus budgétisés et la part de musique probable pour l'année en cours ainsi que la part probable de phonogrammes et vidéogrammes protégés disponibles dans le commerce qui seront utilisés.

27 Afin de contrôler les données, SUISA peut exiger des justificatifs, notamment une confirmation de l'organe de contrôle du client.

F. Paiement

28 Les redevances sont payables dans les 30 jours ou aux dates fixées dans l'autorisation.

29 SUISA peut exiger des acomptes sur le montant prévisible de la redevance et/ou d'autres garanties.

Le montant des acomptes est fixé en règle générale sur la base du montant probable de la redevance les deux premières années d'exploitation, ensuite sur la base du décompte de l'année précédente.

G. Relevés

30 Dans la mesure où l'autorisation ne contient pas de dispositions contraires, les clients font parvenir à SUISA les données prévues ci-dessous (chiffres 31 – 37).

Lorsque plusieurs clients diffusent le même programme, il suffit que la déclaration soit faite par l'un d'eux.

a) Radio

31 Les clients déclarent à SUISA, respectivement à SWISSPERFORM, la musique diffusée dans leurs programmes.

32 Les données comportent

- Titre de l'œuvre musicale

- Nom du compositeur
- Nom de l'interprète
- Label et numéro de catalogue du phonogramme utilisé ou un autre code d'identification
- Horaire d'émission
- Durée d'émission des œuvres et des phonogrammes diffusés durant la période de décompte.

b) Télévision

33 Les émetteurs de télévision communiquent à SUISA tous les films diffusés avec les données suivantes

- Titre original du film
- Nom du producteur
- Pays d'origine du film
- Durée d'émission
- Horaire d'émission
- Support utilisé pour la diffusion.

34 Ils déclarent en outre à SUISA la musique qu'ils choisissent pour la sonorisation de leurs émissions ainsi que les œuvres musicales diffusées lors des retransmissions de concerts, avec les données indiquées au chiffre 32.

35 Les émetteurs couvrant une région linguistique et les émetteurs internationaux transmettent à SUISA les données complètes sur toute la musique diffusée.

c) Dispositions communes

36 Les clients communiquent à SUISA, sur demande, tous les spots publicitaires diffusés, identifiés selon

- le titre des émissions publicitaires
- le produit ou service pour lequel est faite la publicité
- la société qui fait la publicité pour son produit ou service.

37 Les programmes repris d'autres émetteurs doivent être communiqués à SUISA avec les données suivantes

- Nom de l'émetteur
- Nombre d'heures d'émission des programmes repris.

d) Echéances

38 A moins que d'autres délais ne soient convenus, toutes les données doivent parvenir à SUISA une fois par mois, au plus tard toutefois jusqu'à la fin du mois

suivant, sous forme électronique dans un format standardisé permettant l'importation.

- 39 Si les relevés ne sont toujours pas communiqués après un délai supplémentaire imparti par un rappel écrit, SUISA peut exiger une redevance supplémentaire de Fr. 100.-- par mois. Elle est doublée en cas de récidive. Les mesures prévues au chiffre 23 demeurent réservées.

H. Durée de validité

- 40 Le présent tarif est valable du 1^{er} janvier 2005 au 31 décembre 2009.
- 41 Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

Le chiffre 16 peut être révisé à l'avance si des lots de programmes mélangés sont proposés, dans lesquels il y a plus de chaînes de télévision que de chaînes de radio.

SUISA

Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SWISSPERFORM

Società svizzera per i diritti di protezione affini

**Tariffa comune Y
Radio e Televisione a pagamento**

Versione 15.07.2004

A. Sfera di clienti

- 1 La presente tariffa concerne quelle imprese che trasmettono o diffondono programmi radiofonici o televisivi con o senza fili, per la cui ricezione i relativi destinatari pagano un contributo specifico. Un genere di trasmissione di programmi denominata «Radio a pagamento» o «Televisione a pagamento», i cui destinatari sono denominati «Partecipanti».
- 2 Concerne gli organizzatori di programmi e le imprese di reti cavo, qui di seguito denominati «clienti».

B. Oggetto della tariffa

- 3 La tariffa concerne l'utilizzazione
 - delle opere musicali non teatrali protette in base al diritto d'autore, con o senza testo, del repertorio mondiale gestito dalla SUISA (qui di seguito «musica»)
 - dei supporti sonori o audiovisivi disponibili in commercio tutelati in base ai diritti di protezione affini (art. 35, LDA).
- 4 La tariffa concerne le seguenti utilizzazioni relativamente a radio o televisione a pagamento
 - emissione (via terrestre, immissione diretta in reti cavo, reti IP e altre reti o via satellite)
 - per quanto riguarda i diritti d'autore relativamente alla musica:
Registrazione o copiatura su supporti sonori o audiovisivi; supporti utilizzabili soltanto per radio o televisione a pagamento del cliente; per tutte le altre utilizzazioni occorre un'autorizzazione speciale della SUISA.
 - per quanto riguarda i diritti di protezione affini:
Diritti al compenso conformemente all'art. 35 cpv. 1 LDA per l'utilizzazione di supporti sonori e audiovisivi protetti disponibili in commercio.

- 5 La SUISA e la SWISSPERFORM non detengono i diritti della personalità degli aventi diritto: il cliente rispetta questi diritti della personalità, in specie in caso di sonorizzazione di prodotti audiovisivi.
- La SWISSPERFORM non detiene i diritti esclusivi degli interpreti e dei produttori di supporti sonori.
- Per la sonorizzazione di film, serie televisive, trasmissioni pubblicitarie e produzioni analoghe occorre sempre un'autorizzazione speciale delle società di gestione o degli aventi diritto.
- 6 La presente tariffa concerne anche parti di programmi non codificati di radio o televisione a pagamento.
- 7 Rimangono riservate tariffe speciali relative a programmi interattivi, dai quali il partecipante può selezionare determinate opere in momenti di sua scelta.
- 8 Circa le trasmissioni di programmi via satellite destinate alla ricezione pubblica e captabili con un dispendio considerato normale per un'economia domestica privata, la SUISA richiede il consenso delle società consorelle nei paesi di ricezione.
- 9 I diritti per la ritrasmissione (art. 10, lit. e LDA) di emissioni (TC 1 e TC 2, TC 2b) non sono disciplinati da questa tariffa.

C. Società di gestione, punto di pagamento collettivo

- 10 Per quanto concerne questa tariffa, la SUISA è rappresentante e punto di incasso collettivo anche per la SWISSPERFORM.

D. Indennità

a) Calcolo

- 11 L'indennità viene di regola calcolata in valori percentuali degli introiti del cliente (ferma restando la cifra 17).
- 12 Per introiti ai sensi della tariffa s'intendono tutte le entrate provenienti dalle emissioni e dalla diffusione, in specie
- i contributi pagati dai partecipanti (incl. tassa d'iscrizione)
 - gli introiti pubblicitari
 - gli introiti provenienti dalla trasmissione di comunicazioni e annunci
 - i contributi di sponsor
 - prestazioni ottenute via Bartering (vale a dire il valore netto della prestazione messa a disposizione del cliente)
 - introiti provenienti dalla partecipazione dei radioascoltatori/telespettatori (p.es. sondaggio Ted/voto per sms).
- 13 Dagli introiti pubblicitari (incl. sponsorizzazione, comunicazioni e annunci) possono essere dedotti i costi effettivi per l'ottenimento dei mandati pubblicitari, tuttavia al massimo il 40% degli importi pagati dai mandanti.

14 Dagli introiti provenienti dagli importi versati dai partecipanti può essere dedotto l'importo pagato per l'acquisto o il noleggio del decodificatore, del Conditional Access-Modul e della Smart Card, che sia provato essere necessario per la decodificazione del segnale di ricezione e che non viene pagato separatamente dal partecipante.

15 Relativamente a quei programmi che consistono di una parte codificata e di una non codificata, l'indennità viene calcolata separatamente in base agli introiti realizzati su ogni parte di programma e al tasso applicabile ad ogni parte di programma.

Per la parte non codificata viene calcolata la percentuale per lui applicabile, non appena gli introiti relativi superano il 10% degli introiti complessivi.

16 Se il cliente propone ai partecipanti dietro pagamento di un'indennità globale più programmi in un unico pacchetto, le indennità versate dal partecipante vengono ripartite sui canali di programma offerti in rapporto agli introiti realizzati dagli organizzatori dei programmi del suddetto pacchetto. Se le indicazioni relative alle indennità versate agli organizzatori dei programmi non vengono fatte pervenire alla SUISA oppure le vengono fornite solo in maniera incompleta, le indennità versate dal partecipante vengono ripartite in maniera equa sui diversi canali di programma offerti in questo pacchetto. In occasione di questa ripartizione un decimo delle indennità viene destinato ai canali radiofonici.

Se il pacchetto di programmi contiene sia programmi a pagamento che programmi a ricezione libera, questi ultimi non vengono presi in considerazione nella ripartizione, nella misura in cui si tratta di programmi ritrasmessi.

Il cliente può dedurre dall'indennità dovuta sul pacchetto dei programmi tutti gli importi che sono già stati versati in virtù della presente tariffa per ciascuna delle emittenti di uno dei programmi del pacchetto per le utilizzazioni in Svizzera.

17 L'indennità viene calcolata in valori percentuali delle spese d'esercizio (i costi di tutte le attività connesse con l'emissione) del cliente

- se gli introiti non sono appurabili
- se il cliente parte dal presupposto di coprire completamente o parzialmente i costi di tasca sua.

b) Programmi radiofonici

18 La percentuale è pari a per

18.1 Diritti d'autore

Programmi la cui parte di musica rispetto alla durata totale d'emissione è di

meno del 20 %	1 %
dal 20% fino a meno del 30%	2%
dal 30% fino a meno del 40%	3 %
dal 40% fino a meno del 50%	4%
dal 50% fino a meno del 60%	5%
dal 60% fino a meno del 70%	6%
dal 70% fino a meno del 80%	7%

dal 80% fino a meno del 90%	8%
90% e oltre	9%

18.2 Diritti di protezione affini

Programmi la cui parte di supporti sonori del commercio protetti rispetto alla durata totale d'emissione è di

meno del 20 %	0.3 %
dal 20% fino a meno del 30 %	0.6 %
dal 30% fino a meno del 40 %	0.9%
dal 40% fino a meno del 50%	1.2%
dal 50% fino a meno del 60%	1.5%
dal 60% fino a meno del 70%	1.8%
dal 70% fino a meno del 80%	2.1%
dal 80% fino a meno del 90%	2.4%
90% e oltre	2.7%

18.3 Ai sensi di una regolamentazione transitoria, il calcolo del conteggio finale per l'anno 2005 verrà effettuato sulla base dei tassi previsti alle cifre 18.1 e 18.2 della TC Y finora in vigore (versione del 4 dicembre 2001). Per l'anno 2006 verranno applicati i tassi della TC Y finora in vigore con una maggiorazione del 10%, per il 2007 la maggiorazione sarà del 20%, nel 2008 del 30%. Se l'importo da pagare per uno dei suddetti anni risulta più elevato secondo la vecchia tariffa (inclusa la maggiorazione) rispetto alla tariffa corrente, verrà fatturato l'importo minore.

Per il conteggio finale del 2009 vengono applicati i tassi previsti alle cifre 18.1 e 18.2 della presente tariffa.

c) Programmi televisivi

19 La percentuale per diritti d'autore relativamente alla musica ammonta a

- programmi, in cui vengono trasmessi per più di 1/3 della durata dell'emissione film, film di concerti o videoclip	3.3 %
- programmi, in cui vengono trasmessi quasi esclusivamente film e film televisivi	1.32 %
- programmi, in cui la durata della musica non supera il 10% della durata d'emissione complessiva, sia che si tratti di musica di sottofondo o meno	0.4 %
- programmi con una durata musicale superiore al 10% e che non supera il 20%	1 %
- altri programmi	2 %

- 20 La percentuale per i diritti di protezione affini ammonta a:
- programmi, in cui vengono trasmessi per più di 1/3 della durata dell'emissione film, film di concerti o videoclip 1.0 %
 - programmi, in cui vengono trasmessi quasi esclusivamente film e film televisivi 0.06 %
 - programmi, in cui la durata della musica non supera il 10% della durata d'emissione complessiva, sia che si tratti di musica di sottofondo o meno 0.12 %
 - programmi con una durata musicale superiore al 10% e che non supera il 20% 0.18 %
 - altri programmi 0.36 %

21 Un «programma» televisivo è la durata d'emissione dei programmi come pubblicata, senza immagini di prova, testi e monoscopio.

Se all'infuori di questi orari di programma vengono trasmessi o diffusi supporti sonori disponibili in commercio e/o musica, viene riscossa un'indennità forfetaria annua pari al

-0.2 per mille per i diritti d'autore

-0.2 per mille per i diritti di protezione affini

L'indennità forfetaria viene computata sulle indennità previste alla cifra 19 e 20.

d) **Ribasso**

22 Associazioni nazionali di enti di diffusione via cavo, che riscuotono le indennità di tutti i loro membri, versandole poi globalmente alla SUISA e che si attengono alle disposizioni contrattuali, hanno diritto ad un ribasso pari all' 8%. Se adempiono alle suddette condizioni, il ribasso è accordato pure agli organizzatori dei programmi.

Gli organizzatori di programmi che stipulano un contratto con la SUISA e che conteggiano le indennità per tutti i partecipanti, beneficiano di un ribasso del 5%.

e) **Supplemento in caso di violazione della legge**

23 Tutte le indennità citate in questa tariffa raddoppiano, se

- malgrado un richiamo, vengono utilizzati musica o supporti sonori e audiovisivi senza l'autorizzazione della SUISA

- un cliente fornisce volontariamente o in modo gravemente colposo indicazioni o conteggi inesatti o incompleti; il raddoppio è calcolato per i dati inesatti, incompleti o mancanti.

24 È riservata una richiesta d'indennizzo eccedente.

f) Imposte

25 Le indennità s'intendono senza un'eventuale imposta sul valore aggiunto che di volta in volta viene sommata all'importo al tasso in vigore e che dev'essere pagata dal cliente.

E. Conteggio

26 I clienti trasmettono alla SUISA annualmente

- il più presto possibile, tuttavia al più tardi entro la fine di maggio: tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità per l'anno precedente.
- nei primi due anni d'esercizio, in seguito a richiesta, entro la fine di gennaio: gli introiti preventivati e la presumibile parte di musica per l'anno in corso, nonché la presumibile parte di supporti sonori e audiovisivi protetti disponibili in commercio.

27 La SUISA può richiedere dei giustificativi per scopi di verifica delle indicazioni, in particolare una conferma da parte dell'organo di controllo dell'emittente.

F. Pagamento

28 Le indennità vanno pagate entro 30 giorni o entro i termini fissati nell'autorizzazione.

29 La SUISA può richiedere acconti per un importo pari all'indennità presumibile e/o altre garanzie.

Per i primi due anni d'esercizio gli acconti sono di regola calcolati in base all'indennità approssimativa dovuta; in seguito in base al conteggio dell'anno precedente.

G. Elenchi

30 Se l'autorizzazione non prevede diversamente, i clienti comunicano alla SUISA quanto segue (cifre 31-37).

Se diversi clienti diffondono lo stesso programma, basta la comunicazione di uno di loro.

a) Radio

31 I clienti comunicano alla SUISA e alla SWISSPERFORM la musica trasmessa nei loro programmi.

- 32 Le indicazioni contengono
- il titolo dell'opera musicale
 - il nome del compositore
 - il nome dell'interprete
 - etichetta e no. di catalogo dei supporti sonori utilizzati
 - orario d'emissione
 - durata d'emissione delle opere e dei supporti sonori diffusi durante il periodo di conteggio.

b) Televisione

- 33 Le emittenti televisive comunicano alla SUISA tutti i film trasmessi, forniti delle indicazioni seguenti
- titolo originale del film
 - nome del produttore
 - paese d'origine del film
 - durata d'emissione
 - orario d'emissione
 - supporti utilizzati per la trasmissione.
- 34 Inoltre comunicano alla SUISA la musica da loro scelta per la sonorizzazione delle proprie emissioni, come pure la musica delle emissioni di concerti, con le indicazioni menzionate sotto cifra 32.
- 35 Le emittenti di una regione linguistica e le emittenti internazionali fanno pervenire alla SUISA i dati completi riguardanti la musica diffusa.

c) Disposizioni comuni

- 36 Su richiesta, i clienti comunicano alla SUISA tutti gli spot pubblicitari trasmessi, in particolare indicando
- titolo dell'emissione pubblicitaria
 - prodotto o servizio reclamizzato
 - ditta che reclamizza il prodotto o il servizio.
- 37 I programmi provenienti da altre emittenti vanno comunicati alla SUISA forniti delle seguenti indicazioni
- nome dell'emittente
 - numero delle ore di emissione dei programmi.

d) Scadenze

- 38 Salvo diversamente concordato, tutte le indicazioni vanno inoltrate alla SUISA mensilmente, entro la fine del mese successivo, in forma elettronica in un formato standardizzato importabile.
- 39 Qualora gli elenchi non venissero inoltrati entro il termine fissato, neanche dopo sollecito per iscritto, la SUISA può richiedere un'indennità supplementare di Fr. 100.-- per mese, che è raddoppiata in caso di recidiva. Rimangono riservati i provvedimenti menzionati sotto cifra 23.

H. Periodo di validità

- 40 La presente tariffa è valida dal 1° gennaio 2005 al 31 dicembre 2009.
- 41 In caso di cambiamento sostanziale delle circostanze, essa può essere riveduta prima della scadenza.
- La cifra 16 può in ogni caso essere riveduta se vengono offerti pacchetti misti di programmi nei quali sono contenuti più canali televisivi che radiofonici.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Der Antrag der beiden Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform auf Genehmigung eines neuen *Gemeinsamen Tarifs Y* in der Fassung vom 15. Juli 2004, der ab dem 1. Januar 2005 den bisherigen Tarif ablösen soll, wurde bei der Schiedskommission am 20. Juli 2004 und somit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV erstreckten Frist eingereicht. Ebenso haben Nutzer und Nutzerverbände, welche eine Stellungnahme einreichten, diese fristgerecht zugestellt. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 URG von den beiden Gesuchstellerinnen wahrgenommen worden ist.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit nach Art. 60 URG richtet.

Gemäss ihrer langjährigen Rechtsprechung muss sich die Schiedskommission nicht zur Angemessenheit eines Tarifs äussern, wenn die vom Tarif unmittelbar betroffenen massgebenden Nutzerverbände mit der getroffenen Regelung einverstanden sind, wird doch die Zustimmung zu einem Tarif grundsätzlich als Indiz für dessen Genehmigungsfähigkeit aufgefasst. Den Akten ist zu entnehmen, dass der DUN, Swisscable, der Schweizerische Gemeinde- und der Schweizerische Städteverband sowie die Teleclub AG dem vorgelegten Tarif zugestimmt haben und auch Canal+ seine anfänglich geäusserte Kritik zurückgezogen hat. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren ist ausserdem zu berücksichtigen, dass der eingereichte Tarif in seinen Grundzügen mit dem bisherigen *GT Y* übereinstimmt. Die Schiedskommission muss den vorgelegten *GT Y* somit noch hinsichtlich der umstrittenen Ziff. 16 bzw. Ziff. 41 Abs. 2 prüfen.

3. Mit den Beschlüssen vom 3. November 1995 und vom 5. Dezember 1997 betr. den *GT Y* hat die Schiedskommission festgehalten, dass zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage in

diesem Tarif grundsätzlich vom Bruttoprinzip auszugehen ist und präzisiert, dass als Berechnungsgrundlage der vom Abonnenten bezahlte Betrag (unter Abzug der Decoderkosten) und nicht die effektiven Einnahmen des Programmveranstalters zu gelten habe. Die Schiedskommission hat es in diesen Genehmigungsverfahren somit abgelehnt, von den Einnahmen von Music Choice als Programmveranstalter auszugehen. Allerdings hat sie diese Frage im Entscheid vom 5. Dezember 1997 im Zusammenhang mit dem so genannten 'digital Packaging' noch offen gelassen.

Offenbar werden die Radioprogramme von Music Choice nun nicht mehr einzeln, sondern nur noch zusammen mit Fernsehprogrammen angeboten. Music Choice geht aber auch hier davon aus, dass bei diesen gemischten Programmpaketen gemäss Ziff. 16 der Tarifeingabe bei der Berechnung der relevanten Einnahmen nicht von den Teilnehmergebühren, sondern lediglich von den ihr unmittelbar zufließenden Entgelten auszugehen ist.

Gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG ist bei der Festlegung der Entschädigung grundsätzlich der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag zu berücksichtigen. Lehre und Rechtsprechung verstehen unter dem aus der Nutzung erzielten Ertrag den Bruttoertrag (vgl. u.a. *Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, N 11 zu Art. 60 URG). Ein bestimmter Betrag gehört somit zum anrechenbaren Ertrag, soweit er im Hinblick auf die mit der Veranstaltung verbundenen Nutzung eingenommen wird. Massgebend ist, ob der bezahlte Geldbetrag in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der vom Tarif erfassten Tätigkeit und der damit verbundenen Werknutzung steht. Dabei hat das Bundesgericht die Auffassung eines Nutzers abgelehnt, Bruttoertrag könne nur sein, was einem Veranstalter unmittelbar zufliesse und ausgeführt, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen verschiedenen Beteiligten auf der Nutzerseite (in concreto dem Konzertveranstalter und der Ticketvorverkaufsstelle) nicht massgebend sind (vgl. den Entscheid des Bundesgerichts vom 29. Januar 2003 betr. den *GT K*, E. 2.3).

Die Schiedskommission sieht daher keinen Anlass, hinsichtlich der gemischten Programmpakete vom Bruttoprinzip abzuweichen. Auch wenn sie ein gewisses Verständnis

für die Situation von Music Choice hat, welche hier eine Ausnahmeregelung beansprucht, ist die interne Verteilung unter den Nutzern für sie nicht massgebend und es ist auch nicht ihre Aufgabe, diese Aufteilung zwischen den Nutzern vorzunehmen oder zu überprüfen. Ziff. 12 des *GT Y* definiert, was alles unter die Einnahmen aus der Sendetätigkeit zu subsumieren ist. Es kann somit nicht auf die 'Bruttoeinnahmen' eines Programmveranstalters abgestellt werden. Damit würden nämlich sämtliche Einnahmen, die nicht unmittelbar einem bestimmten Programmveranstalter oder Kabelnetzbetreiber zugeordnet werden können, aus der Berechnung fallen. Die Urheber und Urheberinnen sowie die weiteren Rechteinhaber haben indessen gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG einen Anspruch auf Beteiligung am vollen Ertrag aus der Nutzung ihrer Werke und Leistungen; d.h. es ist grundsätzlich auf die Einnahmen des Plattformbetreibers abzustellen. Dies muss auch gelten, wenn die effektiven Zahlen bei den gemischten Programmen nicht bekannt gegeben werden und die Verwertungsgesellschaften diese Zahlen somit nicht kennen. Der den Berechtigten zustehende Entschädigungsanspruch kann nicht zu ihren Lasten geschmälert werden, nur weil sich die verschiedenen beteiligten Nutzer nicht auf einen internen Verteilungsschlüssel einigen können. Die Schiedskommission lehnt es damit ab, das Bruttoprinzip im Sinne von Music Choice zu lockern.

4. Umstritten ist im Wesentlichen aber nicht die Frage des Bruttoprinzips, sondern wie die von den Teilnehmern bezahlten Entschädigungen auf die angebotenen Programmkanäle zu verteilen sind, wenn mehrere Programme in einem Paket angeboten werden und der SUIA keine Angaben über die Verteilung der Entschädigungen an die einzelnen Programmveranstalter zur Verfügung stehen. Die Ziff. 16 des *GT Y* sieht vor, dass die bezahlten Entschädigungen grundsätzlich im Verhältnis der Einnahmen der Programmveranstalter aus diesem Paket auf die angebotenen Programmkanäle zu verteilen sind. Falls der SUIA keine solchen Zahlen gemeldet werden, sieht diese ergänzte Regelung subsidiär vor, die entsprechenden Entschädigungen auf alle angebotenen Programmkanäle so zu verteilen, dass die Radiokanäle mit einem Zehntel gewichtet werden. Diese neu in den *GT Y* (Ziff. 16 Abs. 1, zweiter Satz) eingefügte verhältnismässige Aufteilung ist umstritten.

Den Akten lässt sich entnehmen, dass diese Verhältniszahl im Laufe der Verhandlungen von einer Aufteilung von einem Drittel zu einem Zehntel zu Gunsten der Radiokanäle geändert worden ist. Wie aber selbst die Verwertungsgesellschaften feststellen, wäre eine solche Regelung mangels entsprechender Erhebungen nur konsensual möglich. Mit dem Ausscheren von Music Choice besteht aber in diesem Punkt kein Konsens. Auch lassen sich aus dem geschilderten Verhandlungsverlauf keine verbindlichen Schlussfolgerungen für eine angemessene Aufteilung ziehen. Ein konkretes Beispiel ('digital plus') zeigt aber auch, dass Music Choice bei dieser Berechnungsweise – falls der Plattformbetreiber keine entsprechenden Zahlen liefert – offenbar das Sechsfache von dem Betrag bezahlen müsste, den sie gestützt auf die effektiven Zahlen zu bezahlen hat. Dies wiederum weist ein offensichtliches Element der Unangemessenheit auf, da Music Choice die Aufteilung des Plattformbetreibers nicht beeinflussen kann. Jedenfalls ist diese Gewichtung mangels entsprechender Grundlagen nicht nachvollziehbar und die Schiedskommission ist nicht in der Lage, deren Angemessenheit festzustellen. Die Schiedskommission kann den Tarifpartnern daher auch keinen Vorschlag unterbreiten, wie diese Bestimmung allenfalls zu ändern wäre. Sie geht deshalb davon aus, dass der im bisherigen Tarif nicht enthaltene zweite Satz der Ziff. 16 *GT Y* zu streichen ist, selbst wenn eine solche Regelung bei der Tarifierung durchaus Sinn machen könnte. Dasselbe gilt auch für die Ziff. 41 Abs. 2 *GT Y*, da sich die dort geregelte Revisionsmöglichkeit auf diese Bestimmung bezieht.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass es gemäss Art. 51 Abs. 1 URG den Werknutzern und Werknutzerinnen obliegt, den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte zu erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife benötigen. Dieser Pflicht müssen sie allerdings nur soweit nachkommen, als ihnen die Auskunftserteilung zumutbar ist. Zudem besteht diese Auskunftspflicht ausschliesslich gegenüber den Verwertungsgesellschaften, die zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet sind (Art. 51 Abs. 2 URG). Die Schiedskommission hat denn auch ein gewisses Verständnis dafür, dass die beteiligten Nutzer diese Zahlen aus Wettbewerbsgründen nicht gerne gegenüber der Konkurrenz offen legen. Diese Zurückhaltung zur Offenlegung entsprechender Angaben zeigt auch die Eingabe von Music Choice, welche darum ersuchte, den anderen am Verfahren

beteiligten Nutzern und Nutzerorganisationen die Einsichtnahme in diverse Verträge und Schreiben zu verweigern.

Auch die Prüfung der verschiedenen Haupt- und Nebenanträge von Music Choice lassen keine andere Schlussfolgerung zu, da sie keine echte Alternative zur Regelung des vorliegenden Problems bieten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anträge, obwohl formal das Bruttoprinzip nicht in Frage gestellt wird, trotzdem zu einer Verwässerung dieser Regel führen. Die entsprechenden Anträge sind daher abzuweisen.

Nach Anbieten einer weiteren Verhandlungsrunde, die allerdings ergebnislos verlief und nach erfolgter Anhörung der Tarifparteien gemäss Art 59 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 15 URV beschliesst die Schiedskommission die Streichung der beiden Tarifbestimmungen Ziff. 16 Abs. 1, zweiter Satz sowie Ziff. 41 Abs. 2 des vorgelegten *GT Y*.

5. Die Schiedskommission prüft zusätzlich noch die Frage, ob über einen allfälligen Vergleich mit dem Ausland ein anderes Ergebnis zu erwarten ist. Dazu stellt sie fest, dass die von Music Choice eingereichten Unterlagen mit dem Hinweis auf ausländische Tarifregelungen keinen echten Vergleich zwischen den einzelnen Ländern zulassen und ihnen diesbezüglich nur eine geringe Aussagekraft zukommt. So sind diese Unterlagen wenig geeignet, den Anforderungen an die Substantiierung zu entsprechen, da sie keine Angaben über rechtliche und auch technische Unterschiede in den jeweiligen Ländern enthalten. Den vorgelegten Verträgen ist beispielsweise nicht zu entnehmen, ob in denjenigen Ländern, welche eine Abrechnung auf den Einnahmen von Music Choice zulassen, nicht auch die Kabelnetze ihren Anteil an den Einnahmen abrechnen. Solche Unterschiede sind allerdings nicht auszuschliessen, sind doch die entsprechenden Regelungen auf europäischer Ebene noch kaum harmonisiert. Zudem ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Schweiz in diesem Bereich eine singuläre Regelung kennt. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen kann jedenfalls ein Vergleich mit der von SUIISA und Swissperform vorgeschlagenen Regelung nicht vorgenommen werden. Die Schiedskommission schliesst indessen nicht aus, ihre bisher eher zurückhaltende Praxis bei der Zulassung von Auslandsverglei-

chen zu überprüfen, erachtet aber den vorliegenden Tarif hierfür nicht als geeignet, hat doch die Angemessenheitsprüfung im Rahmen von Art. 59 f. URG bereits zu einem klaren Ergebnis geführt. Auf den beantragten Vergleich mit dem Ausland ist daher zu verzichten.

6. Hinsichtlich des in Ziff. 20 *GT Y* gestrichenen Minutentarifs sowie für die in Ziff. 22 *GT Y* neu getroffenen Regelung bezüglich der Verbandsrabatte ist nach dem Rückzug von Canal+ von einer Einigung unter den Tarifparteien auszugehen. Diese Regelungen gelten somit nicht mehr als umstritten und die Schiedskommission muss sich nicht mehr zwingend dazu äussern (vgl. vorne Ziff. II/2). Im Hinblick auf die Stellungnahme des Preisüberwachers kann dazu – wie im übrigen auch zum Geltungsbereich des *GT Y* – noch Folgendes ergänzt werden:

Gemäss Ziff. 20 Abs. 2 des bisherigen Tarifs war es hinsichtlich der Fernsehprogramme möglich, für die verwandten Schutzrechte die Anwendung einer streng nutzungsbezogenen Entschädigung (sog. Minutentarif) zu verlangen. Diese Bestimmung ist im neuen Tarif weggefallen, weil gemäss Angaben der Swissperform die Erhebungen über den Umfang des geschützten Repertoires zu Kosten geführt hätten, welche die unter dem Tarif geschuldeten Entschädigungen bei weitem überstiegen hätten. Angesichts des Umstandes, dass die effektive Abrechnung unter dem bisherigen Tarif offenbar von keinem einzigen Nutzer in Anspruch genommen worden ist, lässt sich diese Streichung rechtfertigen. Die Verwertungsgesellschaften schliessen ausserdem nicht aus, dass bei einer Verbesserung der elektronisch verfügbaren Informationen über Sendeinhalte erneut Tarifverhandlungen zur Frage der Effektivabrechnung geführt werden können.

Der neue Tarif (vgl. Ziff. 22 *GT Y*) gewährt den Kabelnetzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermässigung von 8 Prozent (bisher 5 Prozent) und belässt diejenige für die Programmveranstalter auf 5 Prozent. Die Verwertungsgesellschaften begründen dies damit, dass die Verbände von Kabelnetzen neu sämtliche Digitalpakete ihrer Mitglieder mit der SUIISA abrechnen und rechtfertigen den Unterschied damit, dass ein Verband der Kabelnetzbetreiber die Verwertungsgesellschaften beim Inkasso stärker unterstützt, als dies ein einzelner Programmveranstalter tun kann. Die Schiedskommission ist daher zum

Schluss gekommen, dass diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist, steht doch der höheren Ermässigung auch eine entsprechender Aufwand auf Seiten der Kabelnetzbetreiber beim Inkasso gegenüber. Von den Verwertungsgesellschaften kann nicht erwartet werden, dass sie diese Ermässigung auch den Programmveranstaltern gewähren, da diese nicht dieselbe Gegenleistung erbringen. Die Schiedskommission hält daher den höheren Verbandsrabatt für die Kabelnetzbetreiber für gerechtfertigt.

Im Übrigen bezieht sich der *GT Y* sowohl in seiner bisherigen wie auch in der neuen Fassung auf das Senden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d URG sowie auf die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zwecke der Sendung gemäss Art. 35 URG. Obwohl im bisherigen Tarif noch von Verbreitung in Kabelnetzen (vgl. Ziff. 4) die Rede war, bedeutet dies gegenüber dem neu beantragten Tarif keine Einschränkung, bezieht sich dieser doch gemäss Ziff. 4 ebenfalls auf das 'direkte Einspeisen in Kabelnetze' und subsumiert dies unter den Sendebegriff. Da unter dem Ausdruck 'Verbreiten' grundsätzlich das Veräussern und Anbieten von physischen Werkexemplaren verstanden wird, ist gegen diese Änderung nichts einzuwenden, bedeutet dies doch keinesfalls eine materielle Einschränkung des Geltungsbereichs des *GT Y*, sondern lediglich eine formelle Präzisierung und Vereinheitlichung mit den anderen Sendetarifen.

Die Ziff. 9 *GT Y* wurde im Übrigen aus dem bestehenden *GT Y* übernommen und soll mit-helfen, allfällige Abgrenzungsfragen bzw. Überschneidungen zu anderen Tarifen zu klären (vgl. dazu auch den Entscheid betr. den *GT Y* vom 4.12.2001, Ziff. II/6b). Damit wird insbesondere klar gestellt, dass der *GT Y* als Sendetarif für diejenigen Programme gilt, die gegen ein spezifisch für den Empfang bezahltes Entgelt in der Schweiz gesendet werden. Für weitergesendete Programme gegen ein zusätzliches Entgelt sollen dagegen die Weitersendetarife GT 1 und GT 2 sowie der neue GT 2b zur Anwendung gelangen. Dabei gilt es zu beachten, dass diese Tarife sämtliche urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützten Repertoires abdecken, während der *GT Y* ausschliesslich die Repertoires von SUIISA und Swissperform betrifft.

-
7. Der vorgelegte *GT Y* ist somit auf Grund der obigen Erwägungen in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme der erwähnten Streichungen zu genehmigen. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der *Gemeinsame Tarif Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) wird in der Fassung vom 15. Juli 2004 und mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 vorbehältlich der folgenden Ziffer genehmigt.
2. Die Ziff. 16 Abs. 1, zweiter Satz ['Werden der SUIISA (...) mit einem Zehntel gewichtet werden'.] sowie die Ziff. 41 Abs. 2 des *GT Y* werden nicht genehmigt.

[...]